INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Zugangsvoraussetzungen“

Merkblatt 5

Wiesbaden, 01. August 2023

In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) mit den Partnern des landesweiten

Koordinierungsgremiums Pflegeberufe

Das vorliegende Merkblatt soll einen Überblick darüber geben, welche Zugangsvoraussetzungen ab 01.01.2020 für eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gelten.

Inhalt

a. Welche Schulabschlüsse erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung nach dem PflBG? 3

b. Wie können Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvorrausetzung erfüllen, wenn sie nicht über einen Realschulabschluss verfügen? 3

c. Welche Zugangsvoraussetzung müssen darüber hinaus erfüllt sein? 4

d. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Berufserlaubnis darüber hinaus erfüllt sein? 5

e. Wo erhalte ich weitere Informationen? 6

Abkürzungsverzeichnis 8

Letzte Aktualisierung

02.06.2024 Aktualisierung der Kontaktdaten

01.08.2023 Aktualisierung der Kontaktdaten

a. Welche Schulabschlüsse erfüllen die Zugangsvoraussetzungen für eine Ausbildung nach dem PflBG?

Schulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für die dreijährige Ausbildung zur / zum **Pflegefachfrau / Pflegefachmann** nach dem PflBG	
Abitur	Ja
Fachabitur	Ja
Realschulabschluss	Ja
Abgangszeugnis einer Realschule ohne Abschluss	**Nein**
10jähriger qualifizierter Hauptschulabschluss	Ja
10-jähriger Hauptschulabschluss	Ja
Abgangszeugnis einer 10jährigen Hauptschule ohne Abschluss	**Nein**
Abgangszeugnis einer 10jährigen Hauptschule ohne Abschluss plus Berufsvorbereitungsjahr (z. B. SchuB) mit Abschluss (im Zuständigkeitsbereich des HKM)	Ja
Abgangszeugnis einer 10jährigen Hauptschule ohne Abschluss plus Berufsfachschule mit Abschluss	Ja
9jähriger qualifizierender Hauptschulabschluss	**Nein**
9jähriger qualifizierender Hauptschulabschluss plus Berufsvorbereitungsjahr (z. B. SchuB) mit Abschluss (im Zuständigkeitsbereich des HKM)	Ja
9jähriger qualifizierender Hauptschulabschluss plus Berufsfachschule mit Abschluss	Ja
9jähriger Hauptschulabschluss plus Berufsvorbereitungsjahr (z. B. SchuB) mit Abschluss (im Zuständigkeitsbereich des HKM)	Ja
9jähriger Hauptschulabschluss plus Berufsgrundbildungsjahr mit Abschluss	Ja
9jähriger Hauptschulabschluss	**Nein**

b. Wie können Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvorrausetzung erfüllen, wenn sie nicht über einen Realschulabschluss verfügen?

Personen ohne Hauptschulabschluss (oder einem anderen als gleichwertig anerkanntem Abschluss) können den „Hessischen Spezialweg“ (§ 4 Abs. 6 Satz 2 Hessisches Altenpflegehilfegesetz (HAltPflHG)) gehen und so den Einstieg in die Helferausbildung schaffen. Nach erfolgreichem Hauptschul- und Helferabschluss besteht dann die Möglichkeit, in die Fachkraftausbildung einzusteigen. Die Pflegeschulen können Interessierte hierzu beraten.

Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Hauptschulabschluss (oder einem anderen als gleichwertig anerkanntem Abschluss), erfüllen die Zugangsvoraussetzungen nach dem PflBG zusammen mit dem Nachweis

a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,

b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt,

c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer, oder

d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. IS. 1442) aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.

Bei Helferausbildungen aus anderen Bundesländern, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden, gibt das HLfGP Auskunft, ob deren Abschluss den Zugang zur Ausbildung nach dem PflBG eröffnet.

c. Welche Zugangsvoraussetzung müssen darüber hinaus erfüllt sein?

Interessenten für die Ausbildung müssen über die schulischen Voraussetzungen hinaus bei Beginn der Ausbildung gesundheitlich und persönlich geeignet sein. Hier nehmen die Pflegeschulen eine Vorprüfung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vor. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen der Pflegeschule eine ärztliche Bescheinigung (Muster beim HLfGP abzurufen oder bei den Pflegeschulen erhältlich) und ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen. Ergeben sich hieraus keine Hinweise auf eine gesundheitliche Einschränkung oder eine

Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes, kann die Schule im Rahmen ihrer weiteren Auswahlkriterien über eine Aufnahme in die Ausbildung entscheiden.
Bestehen jedoch begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit oder der gesundheitlichen Eignung (z.B. Hinweise im Führungszeugnis, Hinweise auf gesundheitliche Einschränkungen wie beispielsweise Epilepsie, psychische Erkrankungen, Suchtmittelmissbrauch, Infektionskrankheiten oder Einschränkungen der Sinnesorgane), muss die Schule den Fall dem zuständigen HLfGP zur Entscheidung vorlegen. Im Rahmen der Prüfung durch das zuständige HLfGP kann die Anforderung weiterer Unterlagen wie beispielsweise der Ermittlungs- und Strafakten oder medizinische Gutachten erforderlich werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber vor, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen muss. Hierzu wird in Hessen keine Vorgabe im Sinne des Referenzrahmens GER gemacht. Vielmehr soll die Pflegeschule im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestehenden Sprachförderbedarf erheben und durch Nutzung der Fördermöglichkeiten der Hessischen Landesregierung zur ausbildungsintegrierten Sprachförderung in der Pflegeausbildung die Auszubildenden beim berufsbezogenen Sprachlernen fördern und unterstützen. Auch wenn eine Fördermöglichkeit während der Ausbildung besteht, müssen für die Zulassung zur Ausbildung hinreichende Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sein.

d. Welche Voraussetzungen müssen für die Erteilung der Berufserlaubnis darüber hinaus erfüllt sein?

Nach Absolvierung einer Ausbildung nach dem PflBG und Bestehen der Abschlussprüfung bedarf es eines eigenen Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ bzw. der jeweiligen gesonderten Abschlüsse „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger-/in“ oder „Altenpfleger-/in“.

Voraussetzungen für die Erteilung der Urkunde sind:

- der Nachweis über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache, wobei in Hessen das Bestehen der staatlichen Prüfung

automatisch als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gilt,

- die Vorlage eines aktuellen, nicht länger als drei Monate alten Führungszeugnisses nach § 30 BZRG,
- die Erklärung über die Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
- die Vorlage einer aktuellen, nicht länger als drei Monate zurückliegenden ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung.

Bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit oder der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Behörde – wie bei der Zulassung zur Prüfung - weitere Unterlagen anfordern.

e. Wo erhalte ich weitere Informationen?

Eine allgemeine Beratung zur neuen Pflegeausbildung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)**:**

Nobert Mauer BAFzA
Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Darmstadt
Postfach 500811
60396 Frankfurt a. M
Tel: 069 50699491
Mobil: 0173 5493146
E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Urs Georg
Berater Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Gießen
Am Borngraben 4
35075 Gladenbach
Telefon: 06462 9164458
Mobil: 0160 91000251
E-Mail: Urs.Georg@bafza.bund.de

Ina Peter BAFzA
Beraterin Pflegeausbildung Hessen – Regierungsbezirk Kassel
Postfach 410118
34063 Kassel
Telefon: 0561 40033439
Mobil: 01520 2788328
E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege:

Abteilung IV Gesundheitsberufe

Dezernat 3 (Pflegeberufe)

Tel.: 0611 3259 1000

E-Mail: pflegeberufe-hessen@hlfgp.hessen.de

https://hlfgp.hessen.de/pflegefachberufe/generalistische-pflege-altenpflege-und-kinderkrankenpflege

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Abt. V 8B Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

E-Mail: pflegeberufe@hmfg.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: https://www.bibb.de/pflegeberufe

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: Generalistische Pflege, Altenpflege und Kinderkrankenpflege | HLfGP. hessen.de

… und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAlt-PflG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HLfGP	Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege
HMFG	Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PflAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PflAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegeschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchuB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz